

bone serve, quia in modico fuisti fidelis. — 4. Du wirst öfter lieber freiwillig Andere schadlos halten, wenn es auch keine strenge Pflicht ist, zur Selbstzüchtigung deines Leichtsinns, aus Billigkeit gegen beschädigte Aermere, aus Selbstliebe, damit deine Reputation bei Hohen und Niedrigen nicht verloren gehe. — 5. Circa vitam tuam esto austerus, circa aliam benignus (S. Jo. Chrysost.).

Maria Taferl.

Pfarrer Josef Gundlhuber.

VII. (Examen der Ordenscandidatinnen und Novizinen.) Bekanntlich sollen gemäß Vorschrift des hl. Kirchenrathes von Trient Ordenscandidatinnen vor dem Eintritt ins Kloster und Novizinen vor Ablegung der hl. Profess vom Diöcesanbischöfe oder dessen Delegaten examinirt werden. Aus diesem Grunde muß die Vorsteherin des Klosters den Bischof einen Monat vor der Aufnahme einer Candidatin in's Noviziat und vor der Gelübdeablegung einer Novizin davon in Kenntniß setzen. Thut sie dies nicht, dann soll sie so lange von ihrem Amte suspendirt sein, als es dem Bischöfe gut scheint.¹⁾

Unterläßt aber der Bischof oder dessen Delegat das Examen, dann macht dies die Aufnahme in den Orden oder die Ablegung der Profess nicht ungiltig.²⁾

Wird es nicht innerhalb 15 Tagen vom Zeitpunkte der Meldung an gerechnet vorgenommen, dann können die exempten Obern ohne Weiteres die Aufnahme in den Orden bewilligen.³⁾

Dieses Examen findet nicht innerhalb der Clausur statt, sondern der betreffende Priester bleibt außerhalb des Gitters (ante crates).⁴⁾

Worüber wird nun ein Priester, der von seinem Bischöfe zur Abnahme eines solchen Examens beauftragt wird, die Ordenscandidatin oder die Novizin fragen?

Nur darüber, ob sie freiwillig, also nicht gezwungen oder durch Ueberredungskünste verleitet, den Ordensstand wähle, und ob sie wisse, was sie thue?⁵⁾ Andere Ausforschungen, die sich nicht auf obigen Punct beziehen, gehören nicht zum Zwecke dieses Examens. Das Concil von Trient wollte nämlich dadurch nur „für die Freiheit der Gelübdeablegung (ohne Zweifel der feierlichen oder ewigen) Sorge tragen.“ Es wäre daher nicht zu billigen, wenn eine Candidatin oder Novizin vor dem delegirten Priester gewissermaßen eine Art Beichte ablegen und ihren Seelenzustand oder etwaige Versuchungen in der Vergangenheit oder Gegenwart fundgeben müßte. Die Erforschung des Seelenzustandes steht dem

¹⁾ S. Trid. Sess. 25 de Regular. et Monial. Cap. 17. — ²⁾ S. Congreg. C. T. Ferraris Mon. Art. I. n. 70 et 95. — ³⁾ S. Pius V. Constit. 41. —

⁴⁾ Ibidem. — ⁵⁾ Ferrar. Mon. Art. I. n. 60.

Beichtvater zu. S. Pius V. verordnete hinsichtlich des Examens: „Alias interrogationes, quam eas, quae praefatum Concilium Tridentinum jubet fieri, omnino prohibemus; et similiter volumus quod Puellae, seu Novitiae ipsae ad alias interrogationes respondere minime teneantur.“¹⁾

Dieses Examen hat auch nicht den Zweck, um sich ein Urtheil über die Tauglichkeit einer Candidatin oder Novizin zu bilden; denn dieses Urtheil steht den Ordensobern zu. Nichts desto weniger werden bei dieser Gelegenheit den Oberinen solche Erkundigungen sehr erwünscht sein, welche auf die Ertheilung wohlmeinender Rathschläge abzielen. So z. B. könnten einer erst kürzlich erwählten Oberin die staatlichen Vorschriften bezüglich der Aufnahme und der Professablegung von Minorennen oder Ausländerinen noch unbekannt sein. Eine Aufklärung hierüber wird sie gewiß mit Dank annehmen.

Linz. P. Serapion Wenzl, Provincial der PP. Carmeliten.

VIII. (Gebet um langes Leben.) Ein junger, frommer Priester, der wahrhaft nach Heiligkeit strebt und dürstet nach dem Heile der Seele, möchte gerne um langes Leben beten, er zweifelt aber, ob es erlaubt, und wenn erlaubt, ob es dem Streben nach Vollkommenheit entsprechend ist. Die Bedenken, ob es erlaubt ist, reduciren sich auf folgende:

1. Das Gebet um langes Leben ist ein Gebet, das ein zeitliches Gut zum Gegenstand hat, denn das Leben ist jedenfalls ein zeitliches Gut, somit auch die Erhaltung desselben auf viele Jahre; nun scheint aber das Gebet um zeitliche Güter nicht erlaubt zu sein, denn um das darf man nicht beten, was man nicht suchen darf. Daß man zeitliche Güter nicht suchen dürfe, scheint außer Zweifel, da es heißt: *Quaerite primum regnum Dei, et justitiam ejus, et haec omnia adjicientur vobis.* Matth. 6, 33.

2. Das Gebet um einen Gegenstand setzt die Sorge darnach voraus. Es ist lächerlich, zu behaupten, daß man um das nicht besorgt sei, um was man bittet. Wie das Gebet um Himmlisches eine himmlische Sorge supponirt, so das Gebet um Zeitliches eine zeitliche. Die zeitlichen Sorgen sind aber in der hl. Schrift verpönt; es ist Niemand anderer als der Heiland selbst, der diese Sorge verbietet. Sein Verbot lautet: *Nolite solliciti esse animae vestrae, quid manducetis.* (Matth. 6, 25.)

3. Was heißt beten? Es heißt den Geist zu Gott erheben. Demnach scheint es sogar zweifelhaft zu sein, ob beten um Zeitliches, in casu um langes Leben, überhaupt Gebet ist. Den Geist erhebt nur, was über dem Menschen steht. Was unter ihm ist,

¹⁾ Const. 41 = *Et si mendicantium.* = § 6. Ferrar. Mon. I. n. 69.